

## Recht

### THEMENÜBERSICHT

- Editorial 2
- Schwerpunkt**
- Ein Jahr MoMiG – Eine Zwischenbilanz 2
- Aktien- und Kapitalmarktrecht**
- BGH: Umfassende Ermächtigung des Versammlungsleiters zur Beschränkung des Frage- und Rederechts 3
- OLG München: Keine mehrfache Ausnutzung einer “Bis-zu-Kapitalerhöhung“ 3
- GmbH-Recht**
- OLG Nürnberg: Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots mit Kundenschutzklausel und Vertragsstrafe 4
- Personengesellschaftsrecht**
- BGH: Treuepflichten für Gesellschafter von Fondsgesellschaften in Sanierungsfällen – Sanieren oder Ausscheiden 5
- Arbeitsrecht**
- EuGH: Verstoß von § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB gegen das Verbot der Altersdiskriminierung 5
- Familien- und Erbrecht**
- BGH: Rückforderung von Zuwendungen der Schwiegereltern 6
- Insolvenzrecht**
- Stiftungsvorstand: Haftung wegen Insolvenzverschleppung 6
- Allgemeines Zivilrecht**
- BGH: Unterzeichnung eines mit einer AG geschlossenen langfristigen Mietvertrags nur durch den gesamten Vorstand oder mit Vertretungszusatz 7
- Sonstiges**
- Kurz notiert 8

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns sehr, Ihnen hiermit die erste Ausgabe des NewSPaper Recht präsentieren zu dürfen. Der NewSPaper Recht gibt uns die Möglichkeit, Sie künftig umfassend und aktuell über bedeutende Urteile und Gesetzesänderungen aus dem Gesellschafts-, Arbeits- und Zivilrecht informieren zu können. Der „klassische“ NewSPaper mit den Themen des Steuerrechts bleibt selbstverständlich erhalten.

Aufgrund der Reaktionen zu den rechtlichen Beiträgen in unserem „klassischen“ NewSPaper haben wir uns entschlossen, die wichtigen Rechtsfragen gesondert zu analysieren und darüber ausführlicher zu berichten.

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre und freuen uns über Ihre Anregungen.



## Ein Jahr MoMiG – Eine Zwischenbilanz

■ Seit gut einem Jahr ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft. Zeit für uns, eine erste Zwischenbilanz zu ziehen:

Als einen wesentlichen Punkt brachte das MoMiG die Einführung der **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** – kurz: UG. Die UG richtet sich insbesondere an Existenzgründer und erfordert ein Stammkapital von nur 1,00 EUR. Die UG ist ein gesetzgeberischer Erfolg: Innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten des MoMiG wurden bundesweit 19.826 Gesellschaften gegründet. Im zweiten Halbjahr 2009 betrug ihr Anteil an GmbH-Gründungen in Cottbus bspw. 65 %. Damit hat die UG die Limited (Ltd.) in kurzer Zeit weit hinter sich gelassen.

Zwei grundlegende Entscheidungen des BGH gab es zu den geänderten **Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften**, dem eigentlichen Kernstück der GmbH-Reform: In Abkehr von dem berühmten „Novemberurteil“ aus November 2003 entschied der BGH mit Urteil vom 1.12.2008 (II ZR 107/07 „MPS“), dass die Gewährung eines **Upstream-Darlehens** an einen Mehrheitsgesellschafter im Hinblick auf die Kapitalerhaltung keine Einlagenrückgewähr darstellt, wenn die Rückzahlungsforderung im Zeitpunkt der Ausreichung des Darlehens vollwertig ist. Gleichzeitig erlegte er den **Geschäftsführern der Tochtergesellschaft** aber die Verpflichtung auf, laufend Änderungen des **Kreditrisikos zu prüfen** und auf sich andeutende Bonitätsverschlechterungen sachgerecht zu reagieren. Diese Entscheidung hat insbesondere Bedeutung für die Ausgestaltung von **Cash-Pool-Systemen**. Ebenfalls zum **Cash-Pool** erging die Entscheidung des BGH vom 20.7.2009 (II ZR 273/07 „Cash Pool II“). Der BGH grenzte darin die in § 19 Abs. 4 GmbHG n.F. geregelte **verdeckte Sacheinlage** von dem in § 19 Abs. 5 GmbHG n.F. geregelten Tatbestand des **„Hin- und Herzählens“** ab und verschärfte zugleich die Anforderungen an ein von der Einlageverpflichtung befreiendes Hin- und Herzahlen, indem er – neben der Vollwertigkeit und jederzeitigen Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs – seine Offenlegung gegenüber dem Handelsregister zur konstitutiven Voraussetzung erhob. Hieraus folgt, dass Einlagezahlungen in der Regel auf ein nicht in den Cash-Pool der Unternehmensgruppe eingebundenes **Sonderkonto** erfolgen sollten – selbstverständlich kann die Einlage Summe von dort für die Zwecke der Gesellschaft verbraucht werden und ist nicht etwa „gesperrt“.

Gewisse Schwierigkeiten bereitet der Schutz des Erwerbers eines GmbH-Anteils vor Zwischenverfügungen des Verkäufers im Falle von aufschiebend bedingten Anteilsübertragungen. Insofern empfiehlt sich ein **Widerspruch gegen die Richtigkeit der Gesellschafterliste** (so LG Köln, Beschluss vom 16.6.2009, 31 Wx 82/09), während die Aufnahme einer Gesellschafterliste mit einem Hinweis auf die aufschiebend bedingte Anteilsübertragung in das Handelsregister unzulässig sein soll (so OLG München, Beschluss vom 16.6.2009, 88 T 13/09).

### Fazit

Unseres Erachtens fällt die Bilanz positiv aus. Gerade im Bereich der Kapitalaufbringung und -erhaltung, der bis dahin durch umfangreiche richterliche Rechtsfortbildung geprägt war, hat das MoMiG Klarheit geschaffen. Sorgfältige Vertragsgestaltung ist aber, insbesondere im Zusammenhang mit einem Cash-Pool, weiter erforderlich.



📞 **Frederik Seifert, Tel. 040 415 22-488**

- Nach einer brandaktuellen Entscheidung des BGH (Urteil vom 8.2.2010, II ZR 94/08) darf die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft eine Satzungsregelung beschließen, die den Versammlungsleiter umfassend ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken und dabei auch konkrete Vorgaben machen. Dies folge aus dem Sinn und dem Zweck des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG, mit dem der Gesetzgeber einem Missbrauch des Frage- und Rederechts durch einige wenige Aktionäre habe entgegen treten wollen. Konkret sah die Klausel vor, dass das Frage- und Rederecht eines Aktionärs auf 15 Minuten je Wortmeldung und insgesamt auf 45 Minuten beschränkt werden könnte, die ordentliche Hauptversammlung nicht länger als sechs, eine außerordentliche Hauptversammlung nicht länger als zehn Stunden dauern sollte und der Versammlungsleiter spätestens um 22:30 Uhr den Schluss der Debatte anordnen könnte.

BGH: Umfassende Ermächtigung des Versammlungsleiters zur Beschränkung des Frage- und Rederechts

### Praxishinweis

Aktiengesellschaften sollten überlegen, bestehende Satzungsregelungen anzupassen. Allerdings bieten u. E. auch abstrakte Regelungen, d. h. solche, die keine festen zeitlichen Grenzen vorsehen, in aller Regel eine ausreichende Grundlage für die Beschränkung des Frage- und Rederechts und haben überdies den Vorteil der flexiblen Handhabung.



📞 **Stefan Thoß, Tel. 040 415 22-163**

- Gegenstand einer Entscheidung des OLG München (Beschluss vom 22.9.2009, 31 Wx 110/09) war ein Hauptversammlungsbeschluss einer AG vom August 2008, der eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft (§§ 182 ff. AktG) „um bis zu 50.000,00 EUR“ gegen Bar einlage vorsah. Im Januar 2009 wurde die Durchführung der Kapitalerhöhung in Höhe von 21.250,00 EUR in das Handelsregister eingetragen. Im Juni 2009 meldete der Vorstand der AG auf Basis des Hauptversammlungsbeschlusses vom August 2008 die Durchführung einer weiteren

OLG München: Keine mehrfache Ausnutzung einer „Bis-zu-Kapitalerhöhung“

Kapitalerhöhung in Höhe von 13.500,00 EUR zur Eintragung in das Handelsregister an. Das Registergericht wies die Eintragung jedoch zurück.

Sowohl das gegen die Entscheidung angerufene LG München als auch das OLG München bestätigten die Entscheidung des Registergerichts. Mit der ersten Durchführung der Kapitalerhöhung im Januar 2009 war der Hauptversammlungsbeschluss durchgeführt und damit „erledigt“, auch wenn der beschlossene Höchstbetrag von 50.000,00 EUR noch nicht erreicht war. Würde man bei einer „Bis-zu-Kapitalerhöhung“ eine mehrfache Erhöhung des Grundkapitals zulassen, würden die Grenzen zum genehmigten Kapital (§§ 202 ff. AktG) verwischt.

## Praxishinweis

Offengelassen hat das OLG die Frage, ob die Hauptversammlung den Vorstand im Kapitalerhöhungsbeschluss ermächtigen kann, diesen in mehreren „Tranchen“ durchzuführen. Grundsätzlich ist dies zu bejahen, wobei vor dem Hintergrund der



Abgrenzung zum genehmigten Kapital auch hier die in Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannte „Durchführungsfrist“ von sechs Monaten zu beachten ist.

☎ **Kirsten Görlach, Tel. 089 368 49-283**

## OLG Nürnberg: Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots mit Kundenschutzklausel und Vertragsstrafe

- Das OLG Nürnberg hat mit Urteil vom 25.11.2009 (12 U 681/09) zur Wirksamkeit eines nachvertraglichen vertragsstrafebewehrten Wettbewerbsverbots des Geschäftsführers einer GmbH in Form einer Kundenschutzklausel im Konzern Stellung genommen.

Eine mit dem Geschäftsführer einer Konzerngesellschaft vereinbarte **Kundenschutzklausel** ist danach gegenständlich **zu weit gefasst** und damit nicht mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) vereinbar, wenn sie sich auf Kunden weiterer – auch **konzernmäßig verbundener** – **Unternehmen** bezieht, zu denen der ausscheidende Geschäftsführer **keinen Kontakt** hatte.

Eine den **Geschäftsführer** unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse **krass überfordernde**, seine wirtschaftliche Existenz gefährdende **Vertragsstrafenregelung** ist sittenwidrig und **nichtig**. Die Sittenwidrigkeit einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann weder durch eine nachträgliche Herabsetzung auf den angemessenen Betrag (§ 343 BGB) noch durch eine Teilung in ein teilweise nichtiges und ein rechtswirksames Rechtsgeschäft (z.B. auf Grundlage einer salvatorischen Klausel) beseitigt werden. Vertragsstrafen müssen daher der Höhe nach (angemessen) begrenzt werden.

## Praxishinweis

Bei der Gestaltung von Kundenschutzklauseln sollte darauf geachtet werden, den Kundenkreis auf solche Kunden des Unternehmens und der Konzernunternehmen zu



beschränken, zu denen der Geschäftsführer Kontakt hatte. Eine Ausnahme gilt nach Auffassung des OLG Nürnberg nur für die Geschäftsführer der Konzernmutter.

☎ **Peter Christian Felst, Tel. 040 415 22-133**

- Der BGH hatte sich in seiner Entscheidung vom 19.10.2009 (II ZR 240/08) mit dem Sanierungskonzept für einen notleidenden Immobilienfonds zu befassen.

Die Fondsgesellschaft war bereits zahlungsunfähig und überschuldet. Für die Geschäftsführung des Fonds stellte sich die Frage, den Fonds zu sanieren oder zu liquidieren. Bestandteil des Sanierungskonzepts war u.a. eine Kapitalerhöhung, verbunden mit einem **Ausschluss derjenigen Gesellschafter**, die sich **nicht an der Kapitalerhöhung beteiligen wollten**. Die Gesellschafter, die wegen ihrer Nichtteilnahme an der Kapitalerhöhung aus der Gesellschaft ausscheiden sollten, wären zur Zahlung eines **negativen Auseinandersetzungsanspruchs** verpflichtet gewesen. Die von dem Ausschluss betroffenen Gesellschafter haben argumentiert, dass diese Beschlussfassung gegen das gesellschaftsrechtliche Grundprinzip verstößt, nach welchem kein Gesellschafter gegen seinen Willen an einer Kapitalmaßnahme beteiligt werden darf, wenn der Gesellschaftsvertrag keine Regelung zu Nachschüssen vorsieht.

Nach der Entscheidung des BGH ist eine entsprechende Beschlussfassung jedoch zulässig. Danach sind die nicht zahlungsbereiten Gesellschafter aus der **gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht** jedenfalls dann verpflichtet, dem Gesellschafterbeschluss – und damit ihrem Ausscheiden – zuzustimmen, wenn die Gesellschafter infolge ihrer mit dem Ausscheiden verbundenen Pflicht, den auf sie entfallenden Auseinandersetzungsfehlbetrag zu leisten, **finanziell nicht schlechter stehen**, als sie **im Falle der sofortigen Liquidation** stünden.

#### Praxishinweis

Für die Praxis folgt daraus, dass in Sanierungssituationen von Fondsgesellschaften sorgfältig abgewogen werden muss, ob an einer Kapitalerhöhung teilgenommen oder ob das Ausscheiden in Kauf genommen werden soll.



☎ Alexander Hamminger, Tel. 040 415 22-130

- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 19.1.2010 (C-555/07) die deutsche Vorschrift zur Berechnung der Kündigungsfrist (§ 622 Abs. 2 Satz 2 BGB) für EU-rechtswidrig erklärt. Nach dieser Regelung werden **Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres** des Arbeitnehmers bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt. Die Regelung verstößt nach Ansicht des EuGH gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Verbots der Altersdiskriminierung, da sie eine nicht gerechtfertigte, an das Kriterium des Alters anknüpfende Ungleichbehandlung enthält.

Die eigentliche **Brisanz** der Entscheidung liegt darin, dass der EuGH in Folge der Europarechtswidrigkeit des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB **die nationalen Gerichte als verpflichtet** ansieht, die dem **Gemeinschaftsrecht entgegenstehende Bestimmung** bei ihrer Entscheidung **unangewendet** zu lassen. Damit würde im Bereich des Europarechts künftig ein Instanzgericht unmittelbar über die Anwendbarkeit einer Norm entscheiden, ohne dass die Verfassungswidrigkeit dieser Norm durch das **Bundesverfassungsgericht** festgestellt wurde (Verwerfungsmonopol). Damit führt ein Konflikt mit Europarecht zu einer weitergehenden Kompetenz als ein Konflikt mit dem Grundgesetz.

BGH: Treuepflichten für Gesellschafter von Fondsgesellschaften in Sanierungsfällen – Sanieren oder Ausscheiden

EuGH: Verstoß von § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB gegen das Verbot der Altersdiskriminierung

## Praxishinweis

Arbeitgeber sollten bedenken, dass sich die Kündigungsfristen zum Teil erheblich verlängern könnten, weil sich die Kündigungsfrist in Abweichung von der gesetzlichen Regelung des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB nach der **gesamten Beschäftigungszeit** bemisst, einschließlich der Jahre, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres im Unternehmen verbracht wurden.



☎ Diana Kobl, Tel. 089 368 49-277

## BGH: Rückforderung von Zuwendungen der Schwiegereltern

- Der BGH hat mit Urteil vom 3.2.2010 (XII ZR 189/06) die Rechte der Schwiegereltern zur Rückforderung von Zuwendungen an den Schwiegersohn bzw. die Schwiegertochter, welche im Vertrauen auf den Fortbestand der Ehe des Kindes gemacht wurden, erheblich gestärkt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung konnten derartige Zuwendungen, zumindest wenn das Kind im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat, grundsätzlich nicht zurückgefordert werden.

Nunmehr hat der BGH entschieden, dass derartige Leistungen als **Schenkungen** der Schwiegereltern zu qualifizieren sind. Wird die Ehe im Wege der Scheidung beendet, so **entfällt** nach Auffassung des BGH die **Geschäftsgrundlage** für die ehebezogene Schenkung, mit der Folge, dass die Schenkung **zurückgefordert** werden kann. Abhängig davon, ob und wann auch das eigene Kind in den Genuss der Schenkung gekommen ist, besteht der Anspruch auf Rückforderung der Schenkung allerdings nur partiell. Die Wahl des ehelichen Güterstands ist dabei unerheblich. Eine Rückforderung der Schenkung ist ebenfalls denkbar, wenn die Schenkung vor Eheschließung erfolgt ist, die Eheschließung zu diesem Zeitpunkt aber bereits beabsichtigt war.

## Praxishinweis

Auch wenn durch das Urteil die Rückforderung von Schenkungen an das Schwiegerkind leichter geworden ist, sollten die Eltern nach Möglichkeit von einer Schenkung an das Schwiegerkind absehen und statt dessen das eigene Kind direkt beschenken. Die Fristen einer möglichen Rückforderung sind zu beachten.



☎ Christina Richter, Tel. 040 415 22-304

## Stiftungsvorstand: Haftung wegen Insolvenzverschleppung

- Die Zahl der Stiftungen in Deutschland steigt kontinuierlich. Gab es 1990 geschätzt 5.500 rechtsfähige Stiftungen, ist die Zahl bis Ende 2007 auf rund 15.500 angewachsen. Wenig bekannt ist, dass den Stiftungsvorstand in der wirtschaftlichen Krise der Stiftung Handlungspflichten treffen, die mit denen eines GmbH-Geschäftsführers vergleichbar sind:

Auch bei Stiftungen kann es aus verschiedenen Gründen (z. B. erheblicher Wertverlust der Finanzanlagen, Beteiligungsunternehmen gerät in die Krise) zum Eintritt des Insolvenzfalls kommen. Die Insolvenzureife ist zum einen bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit als auch bei Vorliegen der Überschuldung der Stiftung gegeben.

Liegt demnach die Insolvenzreife vor, ist **jedes einzelne Mitglied des Vorstands** (auch ein ehrenamtlich tätiges) gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 86 Satz 1 BGB verpflichtet, einen **Insolvenzantrag** zu stellen – eine interne Geschäftsverteilung entbindet nicht von der Antragspflicht.

Wird ein Insolvenzantrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, haften die Mitglieder des Vorstands den Gläubigern der Stiftung als Gesamtschuldner (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BGB) – gegenüber Gläubigern, die ihre Forderung bereits vor Eintritt der Insolvenzreife erworben haben, auf den sog. Quotenschaden, gegenüber Neugläubigern auf den sog. Vertrauensschaden, d. h., sie werden so behandelt, als hätten sie das betreffende Geschäft mit der Stiftung nicht abgeschlossen.

### Praxishinweis

Nachdem jedes einzelne Vorstandsmitglied (auch ein ehrenamtliches) die Verpflichtung zur Stellung des Insolvenzantrags trifft und jedes Mitglied den Gläubigern bei verspäteter Antragstellung persönlich haftet, sollte auch bei einer Stiftung die laufende Überwachung der Vermögensverhältnisse sichergestellt sein.



 Christoph Rupp, Tel. 089 368 49-202

■ Mit Urteil vom 4.11.2009 (XII ZR 86/07) hat der BGH entschieden, dass die Schriftform des § 550 BGB bei Abschluss eines Mietvertrags durch eine AG nur gewahrt ist, wenn **alle Vorstandsmitglieder unterzeichnen** oder die Unterschrift den **Hinweis** enthält, dass das Vorstandsmitglied auch die Vorstandsmitglieder **vertreten will**, die den Vertrag nicht unterzeichnet haben. Wird hiergegen verstoßen, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit der gesetzlichen Frist **vorzeitig ordentlich** gekündigt werden. Der BGH knüpft damit an seine Rechtsprechung zum Abschluss von Mietverträgen durch GbRs und Erbengemeinschaften an, für die vergleichbare Anforderungen gelten.

Die Entscheidung ist von außerordentlicher Tragweite für die Praxis, weil zahlreiche Mietverträge einer Diskussion über die Kündigungsfristen zugänglich werden und damit theoretisch vorzeitig beendet werden können.

BGH: Unterzeichnung eines mit einer AG geschlossenen langfristigen Mietvertrags nur durch den gesamten Vorstand oder mit Vertretungszusatz

### Praxishinweis

Die künftige Mietvertragspraxis sollte sich an den Formanforderungen des BGH orientieren; zudem sollte eine ausdrückliche Formklausel aufgenommen werden. Bei Überprüfung der bestehenden Vertragslage kann je nach Vertragsinteresse zu überlegen sein, sich auf etwaige Formmängel zu berufen oder aber rechtzeitig die Formanforderungen – gegebenenfalls auch einseitig – nachzuholen. Eine entsprechende rechtliche Beratung des konkreten Einzelfalls erscheint unverzichtbar.



 Stefan Thoß, Tel. 040 415 22-163

## Kurz notiert

Wenn Sie diesen Newsletter elektronisch erhalten möchten, registrieren Sie sich bitte unter [www.susat.de/deutsch/newsletter/](http://www.susat.de/deutsch/newsletter/).

### Impressum

#### Herausgeber:

SUSAT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Domstraße 15  
20095 Hamburg

#### Verantwortliche Redaktion:

WP/RA/StB Dipl.-Kfm. Dr. Frank Roser

#### Schriftleitung:

WP/RA/StB Dipl.-Kfm. Dr. Frank Roser  
RA Stefan Thoß  
RAin/StBin Viktoria Mildner

#### Druckerei:

Druckerei Brünner GmbH  
Rondenbarg 52  
22525 Hamburg

Nur für unsere Mandanten. Das SUSAT-NewSPaper Recht gibt im Allgemeinen Rechtsprechung nur auszugsweise wieder. Wir bitten deshalb, die Beiträge im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die wir keine Haftung übernehmen, zu vermeiden.

Hamburg, im März 2010

■ Nach ständiger Rechtsprechung des BGH gilt die **Monatsfrist** des § 246 Abs. 1 AktG im **GmbH-Recht für Anfechtungsklagen** gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung grundsätzlich analog. Innerhalb der Frist ist die Klage bei Gericht einzureichen und es müssen die Anfechtungsgründe in ihrem wesentlichen tatsächlichen Kern in den Rechtsstreit eingeführt werden. Der BGH hat seine Rechtsprechung mit Beschluss vom 13.7.2009 (II ZR 272/08) bestätigt und die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers, der im Mai 2005 aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden war und hiergegen erst im November 2005 geklagt hatte, zurückgewiesen. (Kirsten Görlach)

■ Das OLG München hat in Abkehr von einer unter den Registergerichten weit verbreiteten Praxis entschieden, dass die Wirksamkeit der Bestellung eines **Nicht-EU-Ausländers** zum Geschäftsführer **nicht** dessen **jederzeitige Einreisemöglichkeit** voraussetzt. Zur Begründung hat sich das Gericht in dem Beschluss vom 17.12.2009 (31 Wx 142/09) auf die durch das MoMiG geänderten Bestimmungen der §§ 4a, 8 Abs. 3 Satz 2 GmbHG gestützt. Der Entscheidung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Jedoch sollte nicht verkannt werden, dass einem operativ tätigen Unternehmen mit einem Geschäftsführer, der nicht nach Deutschland einreisen darf, in der Regel nicht wirklich geholfen ist und sich dies nur in Ausnahmefällen oder zur Überbrückung eines Personalengpasses anbieten wird. (Tobias Engelmann)

■ Zum 1.1.2010 ist das Erbrechtsreformgesetz in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde vor allem das Pflichtteilsrecht modernisiert. Die Höhe des Pflichtteils ist zwar unverändert geblieben und besteht weiterhin in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, inhaltlich wurde der Pflichtteilsanspruch aber neu ausgestaltet:

- Die **Pflichtteilsentziehungsgründe** wurden vereinheitlicht und modernisiert.
- Mit dem neuen Erbrecht wird **die Stundung des Pflichtteilsanspruchs** erleichtert und ist nunmehr für jeden Erben (z.B. auch für Nichten und Neffen) möglich.
- Der **Pflichtteilergänzungsanspruch**, welcher den Pflichtteilsberechtigten vor Schenkungen des Erblassers an Dritte schützen soll, wurde erheblich modifiziert. Während das alte Recht eine starre 10-Jahresfrist enthielt – Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall wurden voll berücksichtigt, Schenkungen nach Ablauf der Frist blieben unberücksichtigt („Alles-oder-Nichts“) – wurde durch die Reform eine gleitende Ausschlussfrist eingefügt. Eine Schenkung wird danach im ersten Jahr vor dem Erbfall voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr nur noch zu 9/10 usw. Sind 10 Jahre seit der Schenkung vergangen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. (Tanja Knievel)

■ Schon seit geraumer Zeit ist der Gesetzgeber mit der **Reform des Vergaberechts** befasst. Angefangen mit dem am 24.4.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts, im Zuge dessen die Vergabevorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) grundlegend überarbeitet wurden, über die am 29.9.2009 in Kraft getretene Sektorenverordnung (SektVO), welche Auftraggeber im Sektorenbereich von der Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen befreit und nur noch der SektVO unterwirft, steht nun die Neufassung der VOB, der VOL und der VOF an, welche nach Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung (VgV) – voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2010 – in Kraft treten werden. (Stephanie von Seyfried)

■ Mit Wirkung zum 1.10.2009 hat es einige wichtige Neuregelungen im Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) gegeben. Während nach der **alten Rechtslage** der Arbeitgeber eine Erfindung des Arbeitnehmers vier Monate nach deren Meldung durch schriftliche Erklärung ausdrücklich in Anspruch nehmen musste, gehen die Rechte an einer Erfindung **künftig** vier Monate nach Eingang der Erfindermeldung durch den Arbeitnehmer **automatisch** auf den Arbeitgeber über, es sei denn der Arbeitgeber gibt die Erfindung durch Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer frei. Der **Arbeitgeber** muss nunmehr also **aktiv** werden, will er den Übergang der Rechte – und die damit einhergehende Vergütungspflicht für den Arbeitnehmer (Erfindervergütung) – **verhindern**. Dies erfordert in der Praxis neben einer genauen Erfassung und Fristenkontrolle bei Erfindungsmeldungen vor allem auch die Überprüfung bestehender Arbeitsverträge. (Diana Kobl)